Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Zeppenfeld, Flur 4
Bebauungsplan Nr. 44 „Neunkirchener Weg" M. 1 : 1000

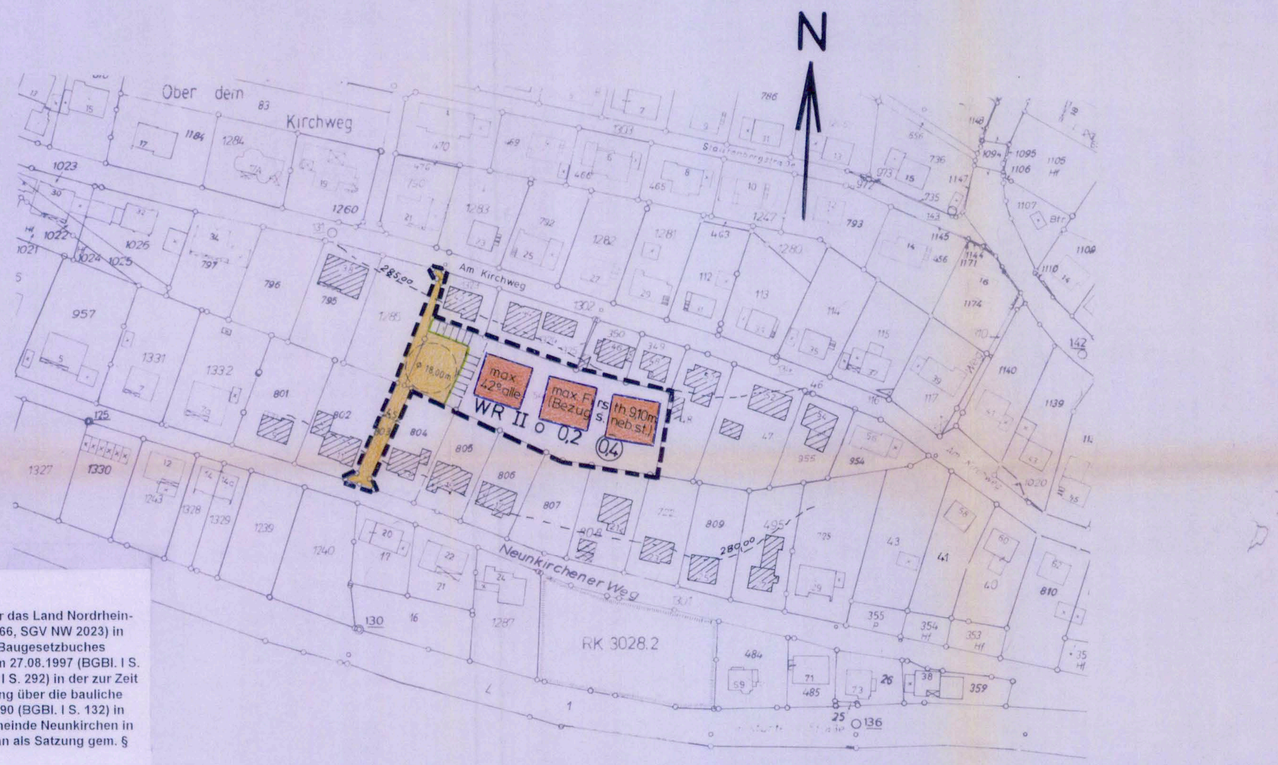

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. 1998 I S. 292) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in der Sitzung am 10.04.2002 diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 30 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBL. I 1998 S. 292) am 17.06.1998 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.02.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Neunkirchen, den 07.02.2002

Der Bürgermeister
gez. Gillé (L.S.)

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Die Gemeinde Neunkirchen hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom 21.01.1998 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB bei einem Bürgertermin am 04.02.1998 öffentlich unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, einschl. der Zeit vom 05.02. bis 18.02.1998.

Neunkirchen, den 20.02.1998

Der Bürgermeister
gez. Gillé (L.S.)

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen gem. § 3 (2) BauGB am 07.11.2001 beschlossen.

Neunkirchen, den 07.02.2002

Der Bürgermeister
gez. Gillé (L.S.)

Öffentliche Auslegung

Dieser Bebauungsplan einschl. Begründung hat entsprechend der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.02.2002 bis 12.03.2002 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Neunkirchen, den 13.03.2002

Der Bürgermeister
gez. Gillé (L.S.)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 10.04.2002 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 44 "Neunkirchener Weg" gefasst.

Neunkirchen, den 11.04.2002

Der Bürgermeister
gez. Gillé (L.S.)

Bekanntmachung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie Zeit und Ort der Auslegung sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 7 GO in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 29.05.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist am 29.05.2002 in Kraft getreten.

Neunkirchen, den 29.05.2002

Der Bürgermeister
gez. Gille (L.S.)

Geometrische Übereinstimmung

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBL. I 1991 S. 58)

Ausgenommen sind die Darstellungen der baulichen Anlagen, Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhen.

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegen, den 02. Okt. 02 Kreis Siegen-Wittgenstein Der Landrat Kataster- und Vermessungsamt

Stand 02. Okt. 02

Kopie

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Neunkirchen, den 15.04.2010

Der Bürgermeister
i.A. (L.S.)

Aufgestellt: Bauamt Neunkirchen
07.1998/05.2002
Bearbeitet u. gezeichnet,
TA Willi Hörter

A.) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB und nach § 86 BauO NRW

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- WR — Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO. Zulässig sind Wohngebäude
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Das gleiche gilt für Garagen, überdachte Stellplätze und kleine Abstellräume, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie / Verkehrsfläche / Straßenbegrenzungslinie
- II — Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze (z.B. höchstens zwei Geschosse)
- o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 u. 2 BauNVO)
- 0,2 — Grundflächenzahl (GRZ) nach § 17 BauNVO)
- (0,4) — Geschoßflächenzahl (GFZ) nach § 17 BauNVO)
- 42° — maximale Dachneigung (nach § 86 BauO NRW)
- 9,10m — maximal zulässige Firsthöhe. Bezugspunkt hierfür ist die Höhenlage der bergseitigen (nördlichen) Grundstücksgrenze (nach § 86 BauO NRW)

B.) Sonstige Darstellungen

- Bestehende Gebäude
- Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine
- Höhenlinien mit Höhenangabe über NN

C.) Sonstige Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfundamente aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung der Bodendenkmälern ist der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan Nr. 44 "Neunkirchener Weg"

Gemarkung Zeppenfeld, Flur 4

M. 1 : 1000